

Satzung
zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürth
vom

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 1, 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (BayRS 2024-1-I; GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.7.2004 (GVBl. S. 272) und aufgrund von Art. 20 des Bayerischen Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2006 (GVBl. S. 193) folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

Artikel 1

1. § 12 Abs. 7 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Satz 3 wird gestrichen

2. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder dinglich zur Nutzung des Grundstücks berechtigt ist (z.B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher). Gebührenschuldner ist auch der schuldrechtlich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (z.B. Mieter, Pächter). Eine Vereinbarung, wonach ein Mieter oder Pächter die Verpflichtung zur Bezahlung der Einleitungsgebühren übernimmt, befreit den Eigentümer des Grundstücks oder den dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten nicht von seiner Gebührenschuld.

Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes oder, wer außerhalb einer Grundstücksentwässerungsanlage der städt. Entwässerungsanlage Abwässer zuführt.“

3. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mehrere Miteigentümer sind Gesamtschuldner (§ 44 Abgabenordnung -AO-/§ 421 Bürgerliches Gesetzbuch –BGB-). Satz 1 gilt entsprechend für mehrere schuldrechtlich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Bei Grundstücken, die im Wohnungs- oder Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) in seiner jeweils geltenden Fassung stehen, kann die Gebührenschuld für das Grundstück in einem Gebührenbescheid gegenüber einem Eigentümer, mehreren oder allen Eigentümern in ihrer Eigenschaft als Gesamtschuldner festgesetzt werden. Der Bescheid kann dem Verwalter des gemeinschaftlichen Eigentums zugestellt werden (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 WEG).“

4. § 19 Abs. 3 wird gestrichen

5. § 20 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schmutzwassergebühr wird im Stadtgebiet monatlich oder jährlich durch die infra fürth gmbh abgerechnet. Soweit die Rechnung der infra fürth gmbh Schmutzwassergebühren enthält, stellt sie gleichzeitig einen Leistungsbescheid dar. Kann die Abrechnung nach Satz 1 nicht erfolgen, wird diese durch das Bauverwaltungsamt der Stadt Fürth monatlich oder jährlich vorgenommen. Der Starkverschmutzungszuschlag wird jährlich durch das Bauverwaltungsamt der Stadt Fürth mit gesonderten Bescheiden erhoben.

(2) Die von der infra fürth gmbh (Abs. 1 Satz 1) erhobene Schmutzwassergebühr wird 2 Wochen nach Zugang der Monats- bzw. Jahresverbrauchsabrechnung fällig. Wird die Abrechnung durch das Bauverwaltungsamt vorgenommen (Abs. 1 Satz 2) wird die Gebühr 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Der Starkverschmutzungszuschlag wird 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(3) Erhebungs- und Abrechnungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr nach § 13 und die Grundwassereinleitungsgebühr nach § 14 Abs. 3 ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gebührenpflicht während des Jahres, so wird die Gebührenschuld zeitanteilig vom Bauverwaltungsamt berechnet, erstmalig erhoben und 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Die folgenden Jahresgebühren werden je zu einem Viertel des Jahresbetrages zu den Grundsteuerterminen 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig und durch Bescheid der Stadt Fürth (Kämmerei) erhoben. Der Gebührenschuldner hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt erhobenen Jahresgebühr zu leisten.

(4) Die Abrechnung der Gebühren nach §§ 12 Abs. 1 und 6, 13 Abs. 4 erfolgt durch das Bauverwaltungsamt.

(5) Von der infra fürth gmbh werden bei jährlicher Abrechnung Abschlagszahlungen erhoben. Die Abschlagsbeträge werden zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Bemessungsgrundlage für die Beträge bildet die Jahresverbrauchsabrechnung des vorangegangenen Abrechnungsjahres. Beginnt die Gebührenpflicht innerhalb eines Abrechnungsjahres, wird die Höhe der Abschlagszahlung nach der Abwassermenge vergleichbarer Grundstücke geschätzt.

(6) Die Untersuchungsgebühren nach § 22 werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.“

6. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Kostenverzeichnis zu § 21 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürth

„Die Amtshandlungsgebühr beträgt für:

1. eine Anordnung zum Kanalanschluss nach § 5 Abs. 1 und 2 EWS
175,00 bis 600,00 Euro
2. eine Befreiung vom Kanalanschlusszwang nach § 6 Abs. 1 EWS
50,00 bis 150,00 Euro
3. die Erteilung einer Kanalauskunft nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 EWS aufgrund von
 - a) Katasterunterlagen 40,00 Euro
 - b) Aufmaß an Ort und Stelle 50,00 bis 100,00 Euro
4. die Erteilung einer Anschluss- und Benutzungsgenehmigung nach § 10 Abs. 4 EWS
1 v. T. der geschätzten Bausumme,
mind. 150,00 Euro

In den Baukosten des Bauvorhabens ist die Summe der Grundstücksentwässerungsanlage mit enthalten.

5. die Erteilung einer Anschluss- und Benutzungsgenehmigung nach § 10 Abs. 4 EWS für
 - das Aufstellen von Sanitärcontainern,
 - Durchführen von Fassadenreinigungen,
 - Abbruch von Gebäuden
 - vorübergehende Grundwassereinleitungen100,00 Euro
6. die Bearbeitung eines Antrags auf Vorbescheid 25,00 bis 150,00 Euro
7. die Erteilung einer Anschluss- und Benutzungsgenehmigung nach § 10 Abs. 4 EWS zur Änderung von Entwässerungsanlagen in Abweichung von bereits genehmigten Entwässerungsanlagen, abzüglich 50 v. H. der Gebühr für die Erstgenehmigung
mind. 100,00 Euro
8. das Abtrennen von abflusswirksamen Flächen von der Grundstücksentwässerungsanlage:

Fläche kleiner	75 m ²	25,00 bis	50,00 Euro
Fläche größer	75 m ²		100,00 Euro
9. eine Anordnung nachträglicher Auflagen und für Rücknahme bzw. den Widerruf der Erlaubnis- oder Ausnahmegenehmigung nach § 10 Abs. 9 EWS
50,00 bis 600,00 Euro

10. die Kontrolle der Abscheider nach § 16 Abs. 3 EWS je Kontrolle je Abscheider

50,00 Euro

11. eine Anordnung für den Einzelfall zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung nach § 21 Abs. 1 EWS

25,00 bis 600,00 Euro

12. die Verlängerung einer Frist im Zusammenhang mit Nr. 1, 4, 9 oder 11

50,00 Euro

13. eine Probenahme zur Untersuchung von Abwässern nach § 14 Abs. 14, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 2 und 4 EWS und § 17 Abs. 7 BGS-EWS

55,00 Euro

14. den Ein- und Ausbau eines Dauerprobenehmers nach § 17 Abs. 7 BGS-EWS

130,00 Euro

15. den Wechsel der Probenahmegefäße bzw. Akkus eines Dauerprobenehmers

50,00 Euro

16. überdurchschnittlich hohen Arbeitsaufwand im Zusammenhang mit Nr. 10, 14 bzw. 15 Erhöhung der Gebühren bis 100 v. H..

17. den Betrieb eines Dauerprobenehmers nach § 17 Abs. 7 BGS-EWS je Stunde

3,50 Euro

18. die Erstellung eines Gebührenbescheides für Abwasser- und Schlammuntersuchungen

15,00 bis 50,00 Euro.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am

beschlossen.

Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Fürth,
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister